

Aktuelles aus der USt 06/2023

Aktuelles zum Jahresende

Das Jahr 2023 naht sich dem Ende. Einige Neuerungen sind ab dem 1.1.2024 zu beachten. Diese werden nachfolgend zusammengefasst. Daneben hat der BFH einige interessante Entscheidungen gefällt, die ich Ihnen ebenfalls kurz darstellen möchte.

Steuersatz auf Restaurantleistungen wieder bei 19 %

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde der Steuersatz für Restaurantleistungen, soweit es sich um Speisen handelt, von 19 % auf 7 % gesenkt. Die Steuersatzsenkung galt befristet bis 31.12.2023. Trotz vieler Diskussionen wurde die Frist nicht verlängert. Damit gilt ab 1.1.2024 für Restaurantleistungen wieder einheitlich ein Steuersatz von 19 % sowohl für Getränke als auch für Speisen. Für die Silvesternacht beanstandet es die Finanzverwaltung nicht, wenn noch von 7 % für Speisen ausgegangen wird.

Keine Erklärungspflicht für Kleinunternehmer

Mit dem Wachstumschancengesetz soll die Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen bzw. -jahreserklärungen für Kleinunternehmer wegfallen. Die Begünstigung soll jedoch nicht greifen, sofern der Kleinunternehmer als Leistungsempfänger nach § 13b UStG die Umsatzsteuer schuldet, die Fahrzeugeinzelbesteuerung zur Anwendung kommt oder die Finanzverwaltung eine Erklärung anfordert. Beabsichtigt war, dass die Neuerung bereits ab dem Besteuerungszeitraum 2023 greift. Da das Wachstumschancengesetz jedoch dieses Jahr nicht mehr verabschiedet werden kann, ist die Wirkung ab 2023 fraglich.

BFH: VoSt-Abzug mit Zahlung bei Istbesteuerung des Leistenden

Der BFH bekräftigt in einem aktuellen Urteil vom 12.7.2023 (XI R 5/21) die Auffassung des EuGH, dass das Recht auf Vorsteuerabzug erst mit Zahlung entsteht, wenn der leistende Unternehmer Istbesteuerer ist. Ob dies bereits durch eine richtlinienkonforme Auslegung des § 15 UStG erreicht werden kann oder eine Neuregelung erforderlich ist, lässt er offen. Bislang beurteilt sich der Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs jedoch, mit Ausnahme von Anzahlungen, unabhängig von der Besteuerung beim Leistenden, nach dem Zeitpunkt von Leistungsausführung und Vorliegen einer Mindest-Rechnung. Für die Praxis lässt sich eine Beurteilung in Abhängigkeit der Besteuerung beim Leistenden derzeit nur schwer realisieren. Denn das nationale Recht sieht, im Gegensatz zur MwStSystRL, keine Rechnungsangabe zur Istbesteuerung beim Leistenden vor. Damit ist dem Empfänger nicht bekannt, ob Leistungsausführung oder Zahlung entscheidend sind. Sollte also eine richtlinienkonforme Auslegung möglich sein, liefe die Regelung mangels Umsetzbarkeit in der Praxis ins Leere, solange der Gesetzgeber keine weitere Rechnungspflichtangabe vorsieht. Damit ist nun der Gesetzgeber auf den Plan gerufen, für eine unionsrechtskonforme Umsetzung der Rechtsprechung zu sorgen – auch wenn diese für die Praxis nicht zwingend vorteilhaft sein mag. Bis zu einer Neuregelung bzw. einer klaren Aussage des BFH, inwiefern eine richtlinienkonforme Auslegung möglich sei, bleibt es für die Praxis dabei, den Vorsteuerabzug unabhängig von der Besteuerung beim Leistenden vorzunehmen.

BFH: Steuerfreie Vermietung von Betriebsvorrichtungen als Nebenleistung

Aktuelles aus der USt 06/2023

Bislang waren sich Rechtsprechung und Finanzverwaltung einig, dass die Vermietung von Betriebsvorrichtungen steuerpflichtig ist, auch wenn sie gemeinsam mit einer Grundstücksvermietung erfolgt. Das Gesetz normiere hier ein Aufteilungsgebot unabhängig von der Beurteilung als einheitliche Leistung. Der BFH hat nun am 17.8.2023 (V R 7/23) in seiner Nachfolgeentscheidung zum Urteil des EuGH v. 4.5.2023 (C-516/21) seine Auffassung geändert und geurteilt, dass die Vermietung von Betriebsvorrichtungen, wenn sie eine Nebenleistung zur Grundstücksvermietung darstellt, wie diese steuerfrei ist. Sofern zur Grundstücksvermietung optiert wurde, verbleibt es bei der Steuerpflicht der vermieteten Betriebsvorrichtungen. Sofern eine steuerfreie Beurteilung im Einzelfall günstiger ist, auch wenn hierdurch ein Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit der Vermietung der Betriebsvorrichtungen ausgeschlossen ist, besteht die Möglichkeit, sich auf das Urteil des BFH zu berufen. Im Übrigen geht die Finanzverwaltung derzeit noch vom Aufteilungsgebot aus. Der Anwendungserlass wird hier aber an die Rechtsprechung angepasst werden müssen. Inwieweit sich aus dem Urteil auch Seitenwirkungen auf die Steuerermäßigung für kurzfristige Beherbergungsleistungen ergeben, bleibt abzuwarten. Hierüber wird der XI. Senat in mehreren Fällen zeitnah entscheiden. Es besteht die Möglichkeit, dass auch er den EuGH um Klärung insoweit bittet. Ich halte Sie über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden.

Weitere Urteile in aller Kürze

Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte – der mittlere Unternehmer kann die Vereinfachungen, insbesondere keine Registrierung im Zielstaat der Ware, nur in Anspruch nehmen, wenn er in seiner Rechnung nicht nur auf das Dreiecksgeschäft, sondern auch auf die Steuerschuldnerschaft seines Abnehmers hinweist. So urteilte der EuGH am 8.12.2022 (C-247/21).

Vorsteuerabzug aus Betriebsveranstaltungen – eine Versteuerung als unentgeltliche Wertabgabe scheidet nur dann aus, wenn es sich um Aufmerksamkeiten handelt. Hier gilt grds. die ertragsteuerliche Grenze (bisher 110 €, durch das Wachstumschancengesetz künftig 150 €). In Abweichung dazu stellt sie im Umsatzsteuerrecht jedoch eine Freigrenze dar, greift nur einmal pro Kalenderjahr und berechnet sich aus den Aufwendungen einschließlich der Kosten des äußeren Rahmens, soweit es sich um einheitliche Leistungen handelt, bezogen auf die tatsächlich teilnehmenden Arbeitnehmer. Die lohnsteuerlichen Berechnungen und Werte können damit in die Umsatzsteuer nicht übernommen werden. Dies stellte der BFH am 10.5.2023 (V R 16/21) fest.

Unternehmereigenschaft von Bruchteilsgemeinschaften: Der BFH bleibt in seinem Beschluss vom 28.8.2023 (V B 44/22) weiterhin der Auffassung, dass Bruchteilsgemeinschaften keine Unternehmer sein können. Er widerspricht hier nicht nur der Auffassung der Finanzverwaltung, sondern seit 1.1.2023 auch der gesetzlichen Regelung und zweifelt deren Unionsrechtskonformität an. Nichtsdestotrotz können sich Bruchteilsgemeinschaften zum einen der Sichtweise der Finanzverwaltung anschließen und zum anderen die gesetzliche Regelung anwenden.

Steuerermäßigung auf Campingplätzen: Die Finanzverwaltung hat sich mit Schreiben vom 6.10.2023 dem BFH in seinem Urteil v. 29.11.2022 (XI R 13/20) angeschlossen und gewährt

Aktuelles aus der USt 06/2023

nun ebenfalls den ermäßigten Steuersatz auf die kurzfristige Vermietung von nicht fest mit dem Grund und Boden verbundenen Bauwerken. Betroffen sind davon insbesondere Campingplätze, die Mobilheime, Wohnwägen oder auch Zelte kurzfristig vermieten. Da die geänderte Auffassung auf alle noch offenen Fälle anzuwenden ist, kann auch rückwirkend noch der ermäßigte Steuersatz geltend gemacht werden. Keine Anwendung findet der Steuersatz auf die Vermietung von Wohnmobilen u.ä. zur Durchführung von Reisen.



Nun wünsche ich Ihnen und Ihren Familien ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start in ein erfolgreiches und vor allem gesundes neues Jahr 2024!



Dipl. Wirtschaftsjuristin, Dipl. Finanzwirtin (FH)
Dr. Stefanie Becker
Steuerberaterin

Schönfeldstr. 17
91522 Ansbach
www.umsatzsteuer3.de
+49 163 6341601
stefanie.becker@umsatzsteuer3.de